OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-250162/2/BP/CK – 250163/2

Datum:
Linz, 30. August 2019

# IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Dr. Pree über die Beschwerde der A K und des D K, x 51, L, gegen den Bescheid der Bildungsdirektion Oberösterreich vom 24. Juli 2019, GZ: Präs-3b-200-1/98-2019, betreffend die Abweisung des Antrags auf sprengelfremden Schulbesuch für M K und L K

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Bescheid vom 24. Juli 2019, GZ: Präs-3b-200-1/98-2019, wies die Bildungsdirektion Oberösterreich (im Folgenden: belangte Behörde) den Antrag der Beschwerdeführer (im Folgenden: Bf) auf sprengelfremden Schulbesuch ihrer Söhne M, L und M K gemäß § 47 Oö. Pflichtschulorganisationsgesetz 1992 (Oö. POG 1992) als unbegründet ab.
Begründend führte die belangte Behörde im Wesentlichen aus, dass der gesetzliche Schulerhalter der um Aufnahme ersuchten sprengelfremden Schulde, die Stadtgemeinde F, der Aufnahme der Schüler M, M und L nur unter Bedingung der Tragung des Gastschulbeitrages durch die Marktgemeinde L zugestimmt habe. Die Marktgemeinde L habe unmissverständlich klargestellt, dass sie den Gastschulbeitrag nicht leiste. Es sei daher von einer Verweigerung der Aufnahme durch die Stadtgemeinde F auszugehen und liege ein zwingender Versagungsgrund gemäß § 47 Abs. 4 Z 1 Oö. POG vor.

I.2. Gegen diesen Bescheid richtet sich die rechtzeitig eingebrachte Beschwerde der Bf vom 16. August 2019, in der diese um eine positive Entscheidung hinsichtlich der Zwillinge M und L K bitten.
Begründend führen die Bf im Wesentlichen aus, dass hinsichtlich des Schulwechsels ihres Sohnes M eine einvernehmliche Lösung zwischen der Gemeinde L und der Stadtgemeinde F gefunden worden sei. Die Beschwerde werde nun hinsichtlich der Zwillinge, M und L, erhoben. Die Bf seien beide berufstätig und auf eine schulische Nachmittagsbetreuung vor allem am Montag, Mittwoch und Freitag angewiesen. Am Montag und Freitag gäbe es jedoch keine Nachmittagsbetreuung in L. Wenn die Zwillinge ebenfalls in die Volksschule in F gehen würden, könnten alle fünf Söhne in der Früh gemeinsam mit dem Schulbus nach F fahren und bei der gleichen Haltestelle aussteigen. Nach Unterrichtsende könnte die Mutter die Kinder von der Schule abholen, da diese direkt am Nachhauseweg von der Arbeit liegen würde. Der Bürgermeister der Heimatgemeinde stimme einer Leistung der Gastschulbeiträge nicht zu, da er Nachahmer im Ort fürchte. Die Stadtgemeinde F habe beim Formular im Rahmen der einvernehmlichen Regelung vermerkt, dass sie nur unter der Voraussetzung der Übernahme des Gastschulbeitrages durch die Gemeinde L zustimme. In der Stellungnahme vom 28. Juni 2019 sei allerdings keine solche Bedingung mehr enthalten.

I.3. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den mit Schreiben vom 21. August 2019 vorgelegten Akt der belangten Behörde.

I.4. Die telefonische Nachfrage seitens des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich bei der Stadtgemeinde F am 29. August 2019 ergab, dass diese dem sprengelfremden Schulbesuch des M K und des L K nur unter der Bedingung der Zahlung der Gastschulbeiträge durch die Gemeinde L zustimmt.

I.5. Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 24 VwGVG abgesehen werden, zumal der in Rede stehende Sachverhalt widerspruchsfrei feststand und lediglich Rechtsfragen zu klären waren.

I.6. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich geht bei seiner Entscheidung von dem unter den Punkten I.1., I.2. und I.4. dieses Erkenntnisses dargestellten entscheidungsrelevanten Sachverhalt aus. Zudem ergibt sich aus dem Verwaltungsakt, dass die Stadtgemeinde F, nachdem sie das Schreiben vom 28. Juni 2019 am 2. Juli 2019 per E-Mail an die belangte Behörde übermittelt hatte, mit E-Mail vom 4. Juli 2019 klarstellte, dass die Zustimmung zur Aufnahme der Kinder nur unter der Bedingung der Leistung der Gastbeitragszahlungen erfolgen würde.

II. Beweiswürdigung:

Der dargestellte entscheidungsrelevante Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei aus den vorgelegten Unterlagen.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Gemäß § 47 Abs. 1 Oö. POG 1992, LGBl. Nr. 35/1992 in der Fassung LGBl. Nr. 64/2018, ist der Besuch einer öffentlichen Pflichtschule durch einen dem Schulsprengel nicht angehörigen Schulpflichtigen (sprengelfremder Schulbesuch) - sofern es sich nicht um eine öffentliche Berufsschule handelt und es zu keiner gültigen Einigung zwischen den beteiligten Gemeinden kommt und nicht Abs. 2 und 3 anzuwenden sind - nur auf Grund einer spätestens zwei Monate vor dem beabsichtigten sprengelfremden Schulbesuch bei der Bezirksverwaltungsbehörde, in deren Bereich die sprengelmäßig zuständige Schule liegt, zu beantragenden Bewilligung zulässig.

Gemäß § 47 Abs. 4 leg. cit. ist die Bewilligung nach Abs. 1 bzw. 3 zu versagen, wenn

1. der gesetzliche Schulerhalter der um die Aufnahme ersuchten sprengelfremden Schule die Aufnahme des Schulpflichtigen verweigert, es sei denn, dass Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf (§ 8 Abs. 1 Schulpflichtgesetz 1985) statt einer entsprechenden Sonderschule die außerhalb des eigenen

Schulsprengels liegende allgemeine Schule deshalb besuchen wollen, weil an der allgemeinen Schule des eigenen Schulsprengels eine entsprechende Förderung nicht in gleicher Weise erfolgen kann,

2. in der sprengelmäßig zuständigen Schule die für die Führung einer Klasse erforderliche Mindestzahl an Schülerinnen und Schülern unterschritten würde oder

3. der beabsichtigte Schulwechsel nicht mit dem Beginn des Schuljahres zusammenfällt; ausgenommen sind Fälle, in denen berücksichtigungswürdige Umstände vorliegen oder einem Schulpflichtigen (auch im Sinne des § 46 Abs. 3) der Besuch der nächstgelegenen Vorschulstufe ermöglicht wird.

III.2. Unbestritten hatte die Stadtgemeinde F (gesetzlicher Schulerhalter der um die Aufnahme ersuchten sprengelfremden Schule) die Zustimmung zur Aufnahme der Schulpflichtigen von der Bedingung der Bezahlung der Gastschulbeiträge durch die Marktgemeinde L abhängig gemacht. Dass diese Bedingung im Schreibens vom 28. Juni 2019 von der Stadtgemeinde F an die belangte Behörde nicht wiederholt wurde – wie die Bf vorbringen – ändert nichts daran, dass einerseits diese Bedingung sowohl aus einem diesem Schreiben zeitlich vorgelagerten Formular als auch einer dem Schreiben zeitlich nachgelagerten E-Mail der Stadtgemeinde F hervorgeht und andererseits auch bei telefonischer Nachfrage seitens des erkennenden Gerichts bei der Stadtgemeinde F am 29. August 2019 die Zustimmung ausdrücklich von der Erfüllung der genannten Bedingung abhängig gemacht wurde. Für das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich ist die Sachlage zum Zeitpunkt der Entscheidung wesentlich. Da die Marktgemeinde L die Bezahlung dieser Beiträge ausdrücklich verweigert hat, ist folglich von einer Verweigerung der Aufnahme durch die ersuchte sprengelfremde Schule auszugehen. Die Aufnahmeverweigerung stellt einen zwingenden Versagungsgrund gemäß § 47 Abs. 4 Z 1 Oö. POG dar. Ein sonderpädagogischer Förderbedarf iSd zweiten Halbsatzes des § 47 Abs. 4 Z 1 Oö. POG wurde im in Rede stehenden Verfahren von der hierfür zuständigen Einrichtung weder festgestellt noch in der Beschwerde vorgebracht.

Obwohl die Ausführungen der Bf über die mit einem Schulwechsel der Zwillinge verbundenen Vorteile für die Familie durchaus nachvollziehbar und verständlich erscheinen, ist dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich im Hinblick auf den zwingenden Versagungsgrund eine inhaltliche Auseinandersetzung damit verwehrt.

III.3. Die Beschwerde war daher als unbegründet abzuweisen und spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

## R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

## H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder

einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Pree